

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Steigerung der Effizienz des behördlichen Vollzugs
Ziel 2: Verbesserungen für betroffene Unternehmen in Radonschutzgebieten

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Präzisierung der Bestimmungen zur Ausnahme von der Verpflichtung der Ermittlung der Radonkonzentration
Maßnahme 2: Anpassungen der Festlegungen für die Erhebung der Radonexposition am Arbeitsplatz
Maßnahme 3: Ermöglichung einer rascheren Übertragung von Datensätzen an die Radondatenbank
Maßnahme 4: Konkretisierung des Beginns des behördlichen Fristenlaufs für Optimierungsmaßnahmen
Maßnahme 5: Klarstellung betreffend die periodische Wiederholung der Erhebung der Radonkonzentration

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union, dienen aber nicht der Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Es besteht eine Notifizierungspflicht gegenüber der Europäischen Kommission gemäß Art. 33 Euratom-Vertrag.

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Änderung der Radonschutzverordnung (RnV)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Titel des Vorhabens: Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, mit der die Radonschutzverordnung geändert wird

Vorhabensart:	Verordnung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	08.05.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität und der biologischen Vielfalt einschließlich der ökosystemaren Leistungen, die die Natur für Menschen und Gesellschaft erbringt, für die Erhaltung der Lebensqualität sowie Schutz vor ionisierender Strahlung (Untergliederung 43 Umwelt, Klima und Kreislaufwirtschaft - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Da es sich beim Radonschutz um eine verhältnismäßig neue Regelungsmaterie handelt, sind in der Zwischenzeit – insbesondere im behördlichen Vollzug – einige Unstimmigkeiten und Unklarheiten im Zusammenhang mit den rechtlichen Festlegungen zutage getreten, die einem effizienten behördlichen Vollzug hinderlich sind und daher eine Überarbeitung der gegenständlichen Radonschutzverordnung notwendig machen. Zudem wurde Verbesserungsbedarf bei der Interaktion zwischen Behörden und Unternehmen festgestellt. Die vorliegende Änderung der Radonschutzverordnung (RnV) beseitigt diese Problemstellen und ermöglicht damit einen effizienteren und praktikableren Vollzug im Bereich des Radonschutzes. Darüber hinaus werden Festlegungen klarer gefasst, um Fehlinterpretationen auszuschließen.

Nullvariante: Wird keine Änderung der RnV erlassen, werden hinderliche Elemente im behördlichen Vollzug bestehen bleiben, weshalb keine Effizienzsteigerungen auf Seiten der Behörden und keine Erleichterungen auf Seiten der Verpflichteten zu erwarten sind.

Ziele

Ziel 1: Steigerung der Effizienz des behördlichen Vollzugs

Beschreibung des Ziels:

Mit den unter diesem Ziel vorgesehenen Maßnahmen soll der behördliche Ablauf, der zur Erhebung der Radonexposition an betroffenen Arbeitsplätzen notwendig ist, beschleunigt und effizienter gestaltet werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Präzisierung der Bestimmungen zur Ausnahme von der Verpflichtung der Ermittlung der Radonkonzentration

Maßnahme 2: Anpassungen der Festlegungen für die Erhebung der Radonexposition am Arbeitsplatz

Maßnahme 3: Ermöglichung einer rascheren Übertragung von Datensätzen an die Radondatenbank

Maßnahme 4: Konkretisierung des Beginns des behördlichen Fristenlaufs für Optimierungsmaßnahmen

Maßnahme 5: Klarstellung betreffend die periodische Wiederholung der Erhebung der Radonkonzentration

Ziel 2: Verbesserungen für betroffene Unternehmen in Radonschutzgebieten

Beschreibung des Ziels:

Mit den unter diesem Ziel vorgesehenen Maßnahmen sollen Unternehmen in Radonschutzgebieten, die zur Erhebung der Radonexposition an betroffenen Arbeitsplätzen verpflichtet sind, entlastet werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Präzisierung der Bestimmungen zur Ausnahme von der Verpflichtung der Ermittlung der Radonkonzentration

Maßnahme 2: Anpassungen der Festlegungen für die Erhebung der Radonexposition am Arbeitsplatz

Maßnahmen

Maßnahme 1: Präzisierung der Bestimmungen zur Ausnahme von der Verpflichtung der Ermittlung der Radonkonzentration

Beschreibung der Maßnahme:

Mit der Präzisierung der Bestimmungen sollen die zuständigen Behörden ein vollständigeres Bild über geltend gemachte Ausnahmen für betroffene Arbeitsplätze erhalten. Bis dato waren nur betroffene Arbeitsplätze in Radonschutzgebieten gemäß Anlage 1 der RnV zur Meldung der Ausnahme verpflichtet; nunmehr soll dies auch für Arbeitsplätze gemäß § 98 Abs. 1 Z 1 bis 4 StrSchG 2020 gelten. Da die Ausnahme über einen Klick in der eRadon-Applikation des Elektronischen Datenmanagements (EDM) des Bundes geltend gemacht werden kann, erhöht sich der Aufwand für die nun zusätzlich Betroffenen nicht.

Arbeitsplätze gemäß § 98 Abs. 3 StrSchG 2020, bei denen die zuständige Behörde mit Bescheid festgestellt hat, dass diese aufgrund erhöhter Radonkonzentration ebenfalls ins Regime der RnV fallen, sollen künftig die Ausnahmebestimmungen nach § 6 in Anspruch nehmen können.

Um für kleine Unternehmen (bspw. Ein-Personen-Unternehmen, Heimbetreuungskräfte, kleine Wasseraufbereitungsanlagen) eine Erleichterung zu schaffen, sollen diese von der Meldeverpflichtung gemäß § 6 befreit werden. Gleichzeitig wird damit auch der behördliche Administrationsaufwand minimiert.

Umsetzung von:

Ziel 1: Steigerung der Effizienz des behördlichen Vollzugs

Ziel 2: Verbesserungen für betroffene Unternehmen in Radonschutzgebieten

Maßnahme 2: Anpassungen der Festlegungen für die Erhebung der Radonexposition am Arbeitsplatz

Beschreibung der Maßnahme:

Im Zusammenhang mit der Durchführung von Messungen zur Ermittlung der Radonkonzentration an Arbeitsplätzen haben sich in bestimmten Fällen Schwierigkeiten bei der Einhaltung der in Anlage 3 festgelegten Messdauer ergeben. Hier sollen einerseits für bestimmte Arbeitsplätze („Saisonbetriebe“) Sonderregelungen eingeführt werden; andererseits soll in jenen wenigen Fällen, in denen Verpflichtete geringfügig von den Messbedingungen abgewichen sind, aber dadurch keine Änderung an den Konsequenzen zu erwarten ist, den Behörden die Möglichkeit gegeben werden, diese Messungen trotzdem zur Ermittlung der Radonkonzentration heranzuziehen. Andernfalls wären diese Messungen ungültig und müssten erneut durchgeführt werden, was sowohl aufseiten der Verpflichteten als auch der Behörden zusätzliche Zeit und Ressourcen kosten würde.

Umsetzung von:

Ziel 1: Steigerung der Effizienz des behördlichen Vollzugs

Ziel 2: Verbesserungen für betroffene Unternehmen in Radonschutzgebieten

Maßnahme 3: Ermöglichung einer rascheren Übertragung von Datensätzen an die Radondatenbank

Beschreibung der Maßnahme:

Die Übermittlung von Daten an die Radondatenbank durch die ermächtigte Überwachungsstelle soll anstelle von bisher drei Monaten auf einen Monat beschleunigt werden. Dies ist einem rascheren und effizienteren Vollzug dienlich.

Umsetzung von:

Ziel 1: Steigerung der Effizienz des behördlichen Vollzugs

Maßnahme 4: Konkretisierung des Beginns des behördlichen Fristenlaufs für Optimierungsmaßnahmen

Beschreibung der Maßnahme:

In der Ursprungsfassung der Radonschutzverordnung wurde irrtümlich nicht genau festgelegt, wann der Fristenlauf gemäß § 100 Abs. 2 StrSchG 2020 beginnen soll. Das soll nunmehr konkret jener Zeitpunkt sein, zu dem der Datensatz aus der Radondatenbank der Behörde über die EDM-Applikation „eRadon“ zur Verfügung gestellt wird, womit diese Kenntnis über die Durchführung der Radonmessungen und deren Ergebnis erlangt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Steigerung der Effizienz des behördlichen Vollzugs

Maßnahme 5: Klarstellung betreffend die periodische Wiederholung der Erhebung der Radonkonzentration

Beschreibung der Maßnahme:

Mit der Änderung von § 11 soll nun klar festgelegt werden, dass jeder Dosisabschätzung eine erneute Ermittlung der Radonkonzentration zugrunde zu legen ist. Dies war auch bisher der Fall, durch die bisherige Formulierung von § 11 konnte jedoch ein gegenteiliger Eindruck erweckt werden. Die verantwortliche Person hat die Ermittlung der Radonkonzentration so rechtzeitig in Auftrag zu geben, dass die Messergebnisse und erforderlichenfalls die Dosisabschätzung innerhalb der Fünf-Jahres-Frist vorliegen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Steigerung der Effizienz des behördlichen Vollzugs

Abschätzung der Auswirkungen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Die unter Maßnahme 1 vorgesehenen Änderungen der Meldeverpflichtungen für Ausnahmen von der Verpflichtung zur Erhebung der Radonkonzentration führen dazu, dass einige Unternehmen, insbesondere Einzelunternehmerinnen und -unternehmer in Radonschutzgebieten, zwecks Entlastung derselben künftig nicht mehr verpflichtet sein sollen, diese Ausnahme zu melden. Wiederum andere (wenige) Unternehmen, in denen sich "spezielle" Arbeitsplätze befinden, darunter etwa Schauhöhlen, sollen jedoch in Zukunft eine Ausnahme bei der zuständigen Behörde geltend machen müssen. Insgesamt ist zu erwarten, dass dies eine geringfügige Reduktion der Verwaltungskosten für Unternehmen bewirken wird.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung.

Wirkungs- dimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
--------------------------------	---	---------------------------------

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.22
Fachversion: 1
Deploy: 2.15.12.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 08.05.2026 15:37:11
WFA Version: 1.1
OID: 4985
B0J0